

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 20: Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. November 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2833 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag einen erneuten Bericht bis zum 31. März 2018 vorzulegen.*

Bericht

Mit Schreiben vom 29. März 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Einleitung:

Das Ministerium für Verkehr (VM) hat im Benehmen mit dem Ministerium für Finanzen (FM) weitere Abwägungen zwischen der Forderung des Rechnungshofs nach Umwandlung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW) zwecks Vermeidung der Umsatzsteuerbelastung und den Interessen des zuständigen VM auf uneingeschränkte Aufgabenerledigung im bisherigen Umfang durch die NVBW vorgenommen.

Hierbei wurden, wie in der Drucksache 16/2765 vom 26. September 2017 berichtet, alternative Organisationsformen näher untersucht, welche auf der einen Seite die Umsatzsteuerbelastung der durch die NVBW GmbH für das Land erbrachten

Leistungen deutlich reduzieren und auf der anderen Seite das Erfordernis des VM berücksichtigen sollen, die Funktionsfähigkeit der NVBW als Organisationseinheit zu erhalten und die effiziente und qualitativ hochwertige Erfüllung der übertragenen Aufgaben sicherzustellen.

Das VM hält es zwingend für erforderlich, dass auch zukünftig und dauerhaft gewährleistet bleibt, dass die bestehenden und neuen Aufgaben, die das Land bisher zur Umsetzung der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und für eine nachhaltige Mobilität einschließlich des Klimaschutzes der NVBW über den Geschäftsbesorgungsvertrag zugewiesen hat, weiterhin uneingeschränkt wahrgenommen werden. Soweit eine Änderung der Organisationsform als erforderlich angesehen wird, muss aus Sicht des VM eine Organisationsform gewählt werden, welche eine annähernd gleiche Flexibilität wie die NVBW in ihrer jetzigen Rechtsform aufweist. Dabei ist auch abzuwägen, ob der Aufwand des Transformationsprozesses und die Wahl der Organisationsform sich negativ auf die Wahrnehmung der gegenwärtigen und künftigen Aufgaben der NVBW auswirken kann.

Hierbei wurden folgende Möglichkeiten betrachtet:

- Eingliederung in die Behördenstruktur/Landesbetrieb/nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (nrAöR)
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
- Beibehaltung der GmbH

Aktueller Sachstand:

Im Hinblick auf die Untersuchung möglicher alternativer Organisationsformen sind die Prüfungen zu einer Neuausrichtung der Organisationsform der NVBW weit fortgeschritten.

Bei der Bewertung der Frage, welche Organisationsform alternativ zu der bestehenden privatrechtlichen Organisationsform der NVBW am besten geeignet ist, die bisherigen und zukünftigen Aufgaben in der bisherigen Qualität zu erfüllen, wurden folgende weitere Kriterien zur Beurteilung der Auswirkungen einer Organisationsformänderung herangezogen:

- a) Steuerungsmöglichkeit
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) Qualität der Aufgabenwahrnehmung
- d) Haushaltsrechtliche Abwicklung
- e) Personal
- f) Transformation

Einbezogen worden sind dabei auch gutachterliche Stellungnahmen zu den vergabe-, beihilfe- und steuerrechtlichen Auswirkungen einer Organisationsformänderung. Deren Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt:

- a) Vergabe- und beihilferechtliche Auswirkungen einer Organisationsformänderung

Aus vergabe- und beihilferechtlicher Sicht ist die Umwandlung der NVBW in eine AöR unschädlich.

Bei einer Eingliederung der NVBW in die unmittelbare Landesverwaltung entfällt die Vergabe- und Beihilfethematik schon im Ansatz, weil dann nur noch landesinterne Beziehungen bestehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die NVBW nach erfolgter Eingliederung in schlichter Behördenform oder als nicht rechtsfähige Anstalt bzw. als Landesbetrieb fortgeführt wird.

b) Steuerrechtliche Prüfungen

Im Rahmen der beauftragten Untersuchung sind die steuerrechtlichen Auswirkungen einer Organisationsformänderung gegenüber der bestehenden privatrechtlichen Organisationsform von einem externen Gutachter betrachtet worden. Da die wesentlichen steuerlichen Belastungen auf die Umsatzsteuer entfallen, wurde hierauf der Schwerpunkt gelegt.

Weil zu § 2 b UStG noch keine Rechtsprechung vorliegt, muss die Beurteilung des externen Gutachters durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts abgesichert werden. Innerhalb der Berichtspflicht bis zum 31. März 2018 ist dies nicht möglich.

Aus diesem Grund hängt die Bewertung der verschiedenen denkbaren Organisationsformen in Bezug auf das Kriterium Wirtschaftlichkeit maßgeblich von den Ergebnissen der zu beantragenden verbindlichen Auskunft des Finanzamts ab. Sobald diese vorliegt, werden sich FM und VM abstimmen, um zügig eine einvernehmliche Entscheidung über die Organisationsform der NVBW im Rahmen einer Gesamtbewertung unter Einbeziehung aller Kriterien herbeizuführen sowie hierüber dem Landtag erneut zu berichten.